

Hans-Erich Gruber

Helene-Mayer-Ring 14/14
80809 München

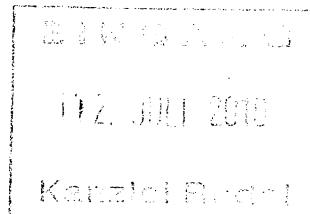
Telefon und Fax (089) 3510659
hansegruber@aol.com

Hans-Erich Gruber, Helene-Mayer-Ring 14/14, 80809 München

Herrn Rechtsanwalt
Maik Rudel
Griesbacher Str. 5

9. 7. 2010

94081 Fürstenzell



Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

ich bin der Ehemann von Karin Stiebritz-Gruber, für die sie als Rechtspfleger bestellt sind. Und ich bin der Beschwerdeführer in der aktuellen Betreuungsbeschwerde.

Von meiner Ehefrau bin ich bevollmächtigt, sie rechtlich zu vertreten.

Bezugnehmend auf das gestrige Telefongespräch mit ihrer Frau Mildenberger bitte ich um Aufklärung über §§ 68 III Satz 1, 276 I FamFG. Mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Familienrecht komme ich nicht ans Ziel. Vielleicht kann mir jemand den Gesetzestext auf eine E-mail kopieren.

Anbei die Teile aus der Gerichtsakte, die Sachverhaltsbeschreibungen enthalten.

Die Klage auf sofortige Freilassung vom 12. 5. 2009, die Betreuungsbeschwerde vom 22. 6. 2010 und die dazwischen liegenden Eingaben sind in der Sache identisch. Nur die Form ist jeweils verschieden. Meine Eingaben waren ja auch aus formalen Gründen zurückgewiesen worden.

Aus meiner Hilflosigkeit heraus habe ich mit Schreiben vom 15. 2. 2010 den Bundesgerichtshof, das Bundesverfassungsgericht und anschließend auch das Oberlandesgericht informiert. Dort überall zeigte man sich aufgeschlossen. So bekam ich wieder Auftrieb.

Was dem Wohle Karins dient, kann nur Karin selbst erkennen. Es ist Empfindungsache. Daran ändern keinerlei Gutachten etwas.

Selbst Katze und Hund mit ihren vergleichsweise geringen geistigen Fähigkeiten wird zugestanden, dass sie selbst merken, was ihnen gut tut und was nicht.

Den Menschen wird verschieden viel geboten. Für manche ist Alkohol das Beste, was das Leben bietet. Für Karin gehört diese Art von Darben der Vergangenheit an. Offen ist, wieviel Alkohol sie brauchen wird, um sich von den in jüngster Zeit auferlegten Zwängen frei zu strampeln.

Mit freundlichen Grüßen